

# **BVGer D-4160/2012 vom 31. August 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4160\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4160_2012)

FR: TAF D-4160/2012 du 31 août 2012

IT: TAF D-4160/2012 del 31 agosto 2012

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126). 5.1 Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch unter anderem damit, dass man sich in B.\_\_\_\_\_ bei ihrem Vater und ihrer Tante immer wieder nach ihr erkundige, weil sie unter dem Verdacht stehe, die LTTE unterstützt zu haben. Diesen Verdacht erklärt sie mit der - laut ihren Angaben falschen - Annahme der sri-lankischen Behörden, ihr Ehemann und ein Bruder seien als LTTE-Kämpfer gefallen und ein weiterer (von den LTTE zwangsrekrutierter) Bruder habe diese Organisation freiwillig unterstützt. Hierzu ist festzuhalten, dass sich in den Akten keine Hinweise dafür finden, dass die sri-lankischen Behörden gegen den verstorbenen Ehemann und die Brüder der Beschwerdeführerin tatsächlich einen entsprechenden Verdacht hegten. Aus den eingereichten Totenscheinen geht hervor, dass sowohl ihr Ehemann als auch ein Bruder und die Mutter an Verletzungen durch Granaten starben, mit

welchen laut den Aussagen der Beschwerdeführerin die sri-lankische Armee die tamilische Zivilbevölkerung beschoss, wobei ihr Bruder seinen Verletzungen sofort erlag und die Mutter sowie der Ehemann starben, als die Armee das voll belegte Spital bombardierte, in welches sie eingeliefert worden waren. Der Umstand, dass ein anderer Bruder aus der Rehabilitationshaft entlassen wurde, lässt den Schluss zu, dass dieser nicht einer Mitgliedschaft bei den Tamil Tigers verdächtigt wurde, ansonsten er kaum freigelassen worden wäre. Von der Rekrutierung einer Schwester hatten die Behörden nach Angaben der Beschwerdeführerin keine Kenntnis. Die Beschwerdeführerin selbst war eigenen Angaben zufolge nie in irgendeiner Form für die LTTE tätig. Eine asylbeachtliche Verfolgungsmotivation ist daher vorliegend nicht ersichtlich, zumal nicht nur die für ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Regierung geltend gemachten Gründe nicht belegt sind, sondern auch die Urheber der Behelligungen in den Schilderungen der Beschwerdeführerin - unbekannte Personen eines "Civil Office", von paramilitärischen Gruppen, dem militärischen Geheimdienst und den sri-lankischen Sicherheitskräften - diffus bleiben. Den die Beschwerdeführerin persönlich erlebten Behelligungen (Kontrollen in ihrem Elternhaus nach ihrer Entlassung aus dem IDP-Camp, Nachfragen nach ihrem Verbleib nach dem Wegzug nach Colombo) mangelt es ausserdem an der für eine Asylgewährung erforderlichen Intensität, zumal sie selbst nie inhaftiert war und auch keine physischen Übergriffe auf ihre Person geltend macht. Auch wenn angesichts des erlittenen Verlustes mehrerer naher Angehöriger im Krieg eine subjektiv begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor künftigen Verfolgungsmassnahmen durchaus verständlich erscheinen mag, ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine objektiven Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin vorliegen, zumal diese nie festgenommen und überprüft wurde, nach ihrer Rückkehr nach Jaffna dort über ein Jahr lang unbehelligt blieb und in Colombo, wo sie seit Januar 2011 lebt und ihre Kinder zur Schule gehen, keine Probleme mit Behörden aktenkundig sind. Daran vermag auch das vom 15. Mai 2012 datierende Bestätigungsschreiben eines Rechtsanwaltes aus Colombo nichts zu ändern, zumal die darin enthaltenen Aussagen offensichtlich ausschliesslich auf den bereits den Akten zu entnehmenden Angaben der Beschwerdeführerin beruhen.

5.2 Die Einschätzung, dass keine einreisebeachtliche Gefährdung der Beschwerdeführerin vorliegt, wird durch den Umstand bestätigt, dass diese anlässlich der Anhörung in der Botschaft am 6. März 2012 ausdrücklich zu Protokoll gab, der Hauptgrund bzw. der eigentliche Grund für ihr Asylgesuch sei die Tatsache, dass sich nach dem Tod ihres Ehemannes niemand mehr um sie kümmere und sie sich um die Zukunft ihrer drei Kinder Sorge. Sie sei nicht gebildet, ihr Vater sei alt, und sie könne nicht gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre drei Kinder betreuen sowie sich um ihre jüngere Schwester kümmern, für welche sie nach dem Tod der Mutter ebenfalls verantwortlich sei (vgl. act. A11/10 S. 4). Das Grauen des Krieges könne sie nicht in Worte fassen, und ihre Kinder litten immer noch an Albträumen (a.a.O. S. 6). Soweit die Beschwerdeführerin auf ihre schwierigen Lebensumstände als alleinerziehende Mutter dreier Kinder sowie auf ihre seelischen Qualen sowie diejenigen ihrer Kinder angesichts der Tötung ihres Ehemannes, ihrer Mutter und ihres Bruders im April 2008 hinweist, spricht sie - so hart ihr Schicksal als Einzelperson im sri-lankischen Bürgerkrieg auch erscheinen mag - Sachumstände an, welche im Rahmen eines Asylverfahrens aus dem Ausland nicht zu prüfen sind. Zu ihrer Situation in Colombo bleibt anzufügen, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Kindern seit über eineinhalb Jahren in der Hauptstadt lebt, wo sie eigenen Angaben zufolge Verwandte hat und die Kinder zur Schule gehen (vgl. act. A11/10 S. 7).

Dies deutet darauf hin, dass sie dort über ein gewisses Beziehungsnetz verfügt und damit wohl auch nach einem allfälligen Wegzug ihrer gegenwärtigen Gastgeberin, der Schwester eines Cousins, nicht vollkommen auf sich alleine gestellt sein dürfte. 5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat der Beschwerdeführerin demnach zu Recht und mit zutreffender Begründung die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.